

Bezirkshauptmannschaft Mödling

19. Sep. 2019



NOEPS

Niederösterreichischer
Pferdesportverband

Satzung

gültig ab 06.05.2019

beschlossen von der Generalversammlung am 06.05.2019

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Pferdesportverband“, in der Folge „NOEPS“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Laxenburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Er ist der vom „Österreichischer Pferdesportverband“, in der Folge kurz OEPS genannt, anerkannte Landesfachverband.

§ 2: Zweck

Die Verbandstätigkeit ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und verfolgt folgende Zwecke:

- (1) Wahrnehmung sämtlicher Interessen und Förderung des Pferdesports in allen Sparten, soweit er nach den Grundsätzen des Amateursports gemäß den Bestimmungen der FEI (Fédération Equestre Internationale) oder anderen internationalen Pferdesportverbänden ausgeübt wird.
- (2) Die sportliche Betreuung der ihm angeschlossenen Vereine einschließlich der Aufsicht über diese.
- (3) Die Ausbildung und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiernachwuchses.
- (4) Die sportliche Betreuung der Reiter, Fahrer und Voltigierer.
- (5) Die Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen, Prüfungen und Seminaren.
- (6) Die Beurteilung und Weiterleitung von Ansuchen an den OEPS betreffend Verleihung von Abzeichen und anderen Anerkennungen.
- (7) Die Erledigung von Ansuchen um Genehmigung der Beteiligung von Reitern, Fahrern und Voltigierern an in- und ausländischen Veranstaltungen bzw. die Begutachtung und Vorlage solcher Ansuchen an den OEPS, soweit sie satzungsgemäß von diesem zu erledigen sind.
- (8) Die Förderung, Genehmigung und Kontrolle von pferdesportlichen Veranstaltungen aller Art.
- (9) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des NOEPS gegenüber dem OEPS und öffentlichen Stellen.
- (10) Die Weiterleitung der Beschlüsse des OEPS an die Vereine und die Durchführung dieser Beschlüsse auf Landesebene.
- (11) Die Zusammenarbeit mit anderen im Zusammenhang mit dem Pferdesport stehenden in- und ausländischen Verbänden und Institutionen.
- (12) Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Sportorganisationen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideale Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen zur Aus- und Weiterbildung,
 - b) Ausrichtung und Abhaltung von Trainingskursen und Prüfungen,
 - c) Veranstaltung und Förderung von Turnieren und sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen,
 - d) Vornahme von Ehrungen,
 - e) Herausgabe von Mitteilungen und Presseinformationen zum Verbandszweck.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuwendungen,
 - c) Subventionen und Spenden,
 - d) Einkünfte aus Vermögen,
 - e) Erlöse aus Veranstaltungen,
 - f) Erlöse aus Publikationen,
 - g) Sponsorgelder,
 - h) sonstige Erträge.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind die selbständigen, behördlich nicht untersagten Vereine mit ihren Einzelmitgliedern.
- (3) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen aufgenommen werden, die den Pferdesport mit Geld- und/oder Sachzuwendungen fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeansuchen des ordentlichen Mitglieds ist ein Exemplar der Statuten, der Nachweis des rechtlich einwandfreien Bestandes (Nichtuntersagung) und eine Liste der voraussichtlich 15 zahlenden Einzelmitglieder beizufügen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder anderer Gebühren und Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und/oder Gebühren bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn die Zahl der Einzelmitglieder unter 15 sinkt.
- (4) Der Vorstand kann ein förderndes Mitglied ausschließen, das seine Verpflichtungen nicht in der vereinbarten Weise leistet.
- (5) Der Vorstand kann ein ordentliches oder förderndes Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere unsportliches, den Pferdesport schädigendes oder unehrenhaftes Verhalten ausschließen, bei ordentlichen Mitgliedern auch wegen schweren Verstößen gegen die österreichische Turnierordnung (ÖTO) des OEPS
- (6) Mitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Gegen Ausschlüsse gem Abs 5 und 6 ist binnen vier Wochen ab Zustellung bzw Hinterlegung der Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Berufung sind die Gründe der Anfechtung anzuführen.
- (8) Mitglieder, die die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO verlieren, sind automatisch und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (Vereine und deren Einzelmitglieder) mit Ausnahme der fördernden Mitglieder gem § 4 Abs 3 sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des NOEPS teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist vom Obmann des Mitgliedsvereins, seinem Stellvertreter oder sonst schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.
- (4) Fördernde Mitglieder haben keine wie immer gearteten Mitgliederrechte und dürfen selbst in keiner Form gefördert werden.
- (5) Die Mitglieder (Vereine und deren Einzelmitglieder) sind verpflichtet, die Interessen des NOEPS nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des NOEPS Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung und Regelwerke sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie anderen Gebühren verpflichtet.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Satzung zu verlangen.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des NOEPS.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre bis 30. Juni des entsprechenden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen ab Beschlussfassung oder Antragstellung statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder elektronisch (an die vom Mitglied dem NOEPS bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder elektronische Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, gleichzeitig mit der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einen Wahlvorschlag hinsichtlich des Vorstandes gem § 11 Abs 1 einzubringen.
- (6) Anträge zur Generalversammlung können nur Vereine gem § 4 Abs 2 stellen. Diese sind mindestens sieben Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Anträge gem Abs 6, die Wahlvorschläge betreffend den Vorstand beinhalten, sind nur dann gültig und zur Abstimmung zu bringen, wenn sie einen vollständigen Vorstand im Sinne des § 11 Abs 1 beinhalten.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt.
- (10) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (Vereine), die ihrer Beitragspflicht vor Beginn der Generalversammlung voll nachgekommen sind. Neu aufgenommene Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren am Tag der Generalversammlung noch nicht fällig gestellt sind.
- (11) Die Vertretung der Mitglieder kann nur durch Delegierte ausgeübt werden, die dem NOEPS über ihren Verein angeschlossen sind. Jedem Mitglied kommt eine Grundstimme zu. Ab 51 Einzelmitgliedern hat das Mitglied zwei Stimmen, ab 101 Einzelmitgliedern drei Stimmen und für jeweils 50 zusätzliche Einzelmitglieder fortlaufend eine weitere Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Eine Bevollmächtigung Außenstehender ist ausgeschlossen.
- (12) Die Stimmabgabe ist nur mit den vom Vorstand des NOEPS übergebenen Stimmkarten zulässig.
- (13) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (14) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (15) Über Antrag auch nur eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes hat bei Wahlen gemäß § 11 Abs 1 die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen, ob geheim oder offen abgestimmt werden soll.
- (16) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, den die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, bei Nichteinigung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, allerdings ohne Beschlussfassung gem § 9 Abs 6.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Entgegennahme des Berichtes über das Budget des laufenden Jahres;
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes gem § 11 Abs 1 und der Rechnungsprüfer gem § 14 Abs 1;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- (6) Entlastung des Vorstandes;
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gem § 6 Abs 7;
- (10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar zumindest aus
 - dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten,
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand gem Abs 1 wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeitaus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre und währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand gem Abs 1 hat das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren und diese von ihrer Funktion zu entheben. Deren Funktionsperiode endet automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes gem Abs 1. Jedenfalls sind die Referenten für Ausbildung, Dressur, Fahren, Springen, Vielseitigkeit und Turnierwesen zu kooptieren.
- (5) Die Vorstandsmitglieder gem Abs 1 und 4 bilden das Leitungsorgan iSd § 5 VerG.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich, per Fax oder elektronisch einberufen. Sind auch die Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Über begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung binnen einem Monat nach Antragstellung zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung- gen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen

Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, bei Nichteinigung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(10) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 12) und Rücktritt (Abs 13).

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2 und 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- (6) Aufnahme und Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten des Verbandes;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein vom Präsidenten im Einzelfall gesondert ermächtigtes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Schatzmeisters oder des Präsidenten und des Schriftführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Die Aufgaben gemäß § 12 Abs 1, insbesondere die Beschlussfassung des Jahresvoranschlags und die laufende Budgetgebarung fallen in die Obliegenheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs 1.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung vertreten sich Schriftführer und Schatzmeister wechselseitig.
- (10) Der Vorstand gem § 11 Abs 1 erlässt eine Geschäftsordnung hinsichtlich der Führung des Verbandes und der Geschäftsbereiche.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbands-/Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbands-/vereinsintern endgültig.

§ 16 Sanktionen

Verstöße gegen Normen des Pferdesports, insbesondere gegen die Österreichische Turnierordnung (ÖTO), die Österreichische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ÖAPO) oder internationale Regulative, werden durch die in der ÖTO genannten Ordnungsmaßnahmen geahndet.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs 2 VerG 2002).